

Vertrag-Nr.: 01.....
 Betriebs-Nr.:
 Gemeindekennziffer:

**Bewirtschaftungsvertrag
für Naturschutzgebiete (Feuchtwiesenschutzgebiete)
im Geltungsbereich des Feuchtwiesenschutzprogramms**

Zwischen der Landwirtin/dem Landwirt als **Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter**

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ: Wohnort:

Telefon:

und dem Land **Nordrhein-Westfalen - Land -**
vertreten durch das Amt für **Agrarordnung**.....
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Zweck

Der Vertrag dient dazu, in Naturschutzgebieten **Feuchtwiesen** als Lebensstätten standortabhängiger Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensgemeinschaften zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden.

§ 2
Geltungsbereich

Gemeinde:

Gebiet mit Gebiets-Nr. laut **Förderkulisse**:

(1) Der **Bewirtschaftungsvertrag** wird für die im Flächenverzeichnis (Anlage 5) genannten Grünlandflächen abgeschlossen.

(2) Die Flächen sind in einem Kartenauszug darzustellen.

§ 3
Pflichten der Bewirtschafterin
bzw. des Bewirtschafters

(1) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages die im Flächenverzeichnis aufgeführten Grundstücke nach Maßgabe des **Bewirtschaftungspakete(s) 9** zu nutzen, und auf diesen Flächen

- im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung Grünland nicht umzuwandeln und zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen zu unterlassen,
- die Grundwasser- und Oberflächenwasserverhältnisse, das Bodenrelief, insbesondere Mulden, Senken, Geländerücken u. ä. nicht zu verändern,
- Biotope und deren Umgebung sowie Anlagen für den Natur- und Landschaftsschutz nicht zu verändern,
- den Gehölzbestand nicht ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zu verändern,
- **Brutvögel** und deren Gelege nicht zu stören, zu schädigen oder zu vernichten.

(2) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter verpflichtet sich darüber hinaus, während der Laufzeit des

Bewirtschaftungsvertrages die im Flächenverzeichnis aufgeführten Grundstücke zusätzlich nach Maßgabe des/ der **Bewirtschaftungspakete(s) Nr.** (Anlage 2/Paket 1 bis 8) zu nutzen.

(3) Der **Zuwendungsempfänger/dem Zuwendungsempfänger** ist bekannt, daß die Bewilligungsbehörde sowie die Kontroll- und Rechnungsprüfungsorgane berechtigt sind, die Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die **Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfänger** hat zu dulden, daß die mit der Prüfung Beauftragten, ggf. nach Ankündigung im Sinne von Art. 6 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 in der jeweils geltenden Fassung, Grundstücke betreten sowie Untersuchungen und Erhebungen vornehmen, soweit dies zum Zwecke der Prüfung notwendig ist.

(4) Der **Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter** ist bekannt, daß Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Kreisen und kreisfreien Städten, Gemeinden, Flächen der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturflege sowie Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist, grundsätzlich nicht **föderfähig** sind, es sei denn, diese Flächen sind der **Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter** pachtzinsfrei zur Verfügung gestellt worden und die Bewilligungsbehörde stimmt einer Förderung zu. Dies gilt auch für Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bündeseigene Flächen, die zu Naturschutzzwecken erworben worden sind.

(5) Die **Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter** verpflichtet sich, jede Abweichung vom **Bewirtschaftungsvertrag** unverzüglich anzugeben.

(6) Die **Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter** verpflichtet sich, die Maßnahme nach dem **Bewirtschaftungspaket 8** unverzüglich nach Vertragsbeginn (spätestens bis zum) durchzuführen.

(7) Die **Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter** verpflichtet sich, gewährte Zuwendungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung (**Extensivierung**) gemäß den Angaben der zuständigen Landwirtschaftskammer auf die Zuwendungen aufgrund dieses Vertrages anrechnen zu lassen.

(8) Die **Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter** stimmt zur Prüfung eventueller Prämienanrechnung einem Datenaustausch mit den für landwirtschaftliche Fördermaßnahmen jeweils zuständigen Landesbehörden zu.

(9) Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der ganze Betrieb oder einzelne Teile davon, für die eine Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an den **Verpächter** zurück, muß die **Zuwendungsempfänger** die für diese Flächen im Vertragszeitraum erhaltenen Zuwendungen - außer in Fällen höherer Gewalt - zurückstatten, sofern der Übernehmer die weitere Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen ablehnt.

(10) Der **Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter** ist bekannt, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, **Gewährung**, **Weitergewährung** oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind.

(11) Der **Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter** ist weiter bekannt, daß Zuwendungen, insbesondere bei der Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche **Bestimmungen**, zurückgefordert werden können. Der Erstattungsanspruch ist vom Tage der Fälligkeit mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Bei schweren Verstößen kann die **Bewirtschafterin/der Bewirtschafter** von neuen Verträgen ausgeschlossen werden

791

und es können Sanktionen gemäß der Durchführungsverordnung VO (EG) Nr. 746/96 verhängt werden.

(12) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter erklärt sich damit einverstanden, daß die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ist über die Bedeutung und Wirkung der Einverständniserklärung sowie über deren **Widerrufbarkeit** belehrt worden.

(13) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter hat dafür Sorge zu tragen, daß Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch sowie Kartenauszüge im Betrieb nachprüfbar vorhanden sind. Sie/er reicht ferner jährlich vor Auszahlung bis zum 15. 5. ein Flächenverzeichnis, zumindest der geförderten Flächen, gemäß dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft bei dem zuständigen Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreis ein.

(14) Der **Bewirtschafterin/dem** Bewirtschafter ist bekannt, daß eine gleichzeitige Förderung nach den Richtlinien zum **Mittelgebirgsprogramm**, den Richtlinien zum Gewässerauenprogramm, den Rahmenrichtlinien für Kulturlandschaftsprogramme der Kreise und kreisfreien Städte, den Richtlinien über die 20jährige Stillegung landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie den Richtlinien zum Programm für die Erhaltung und Wiederbegündung von Streuobstwiesen nicht zulässig ist.

§ 4

Pflichten des Landes

(1) Das Land verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages eine Zuwendung für die Erfüllung des **Vertragszweckes** zu zahlen.

(2) Die Zuwendung für die im Flächenverzeichnis aufgeführten Grundstücke beträgt insgesamt **DM/Jahr**.

(3) Für die Umwandlung von Acker in Grünland erhält die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter eine Umwandlungsprämie in Höhe von **2000,- DM** je ha ha x DM = DM Gesamtsumme. Der Betrag wird verteilt auf die ersten **fünf Vertragsjahre** nach Nutzungsänderung gezahlt. Die jährliche Rate beträgt **DM**.....

(4) Der Betrag wird in einer Summe jährlich auf Antrag bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres auf das Konto Nr. bei der (BLZ) **überwiesen**. Der Antrag auf Auszahlung ist spätestens bis zum 15. 5. des folgenden Jahres zu stellen.

(5) Hat die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter ihre bzw. seine Verpflichtungen in diesem Zeitraum gar

nicht oder teilweise nicht erfüllt, ist das Land berechtigt, die Ausgleichsvergütung ganz oder anteilig zu kürzen. Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen ergeben sich aus den Richtlinien.

§ 5 Vertragsdauer

(1) Die Laufzeit des Vertrages beträgt 5 Jahre. Der Bewirtschaftungsvertrag beginnt am 1. 7. und endet am 30. 6. Für umzustellende Verträge wird für die Unterbrechungszeit eine einmalige Ausgleichszahlung gewährt.

(2) Ein Jahr vor Ablauf des Vertrages wird über dessen Erneuerung verhandelt.

(3) Das **Land NRW** ist berechtigt, den Bewirtschaftungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn die Verpflichtungen nach § 3 des Vertrages trotz **Abmahnung** nicht oder nur unvollständig erfüllt werden. Im übrigen gilt Nr. 6.9 dieser Richtlinien.

(4) In Fällen höherer Gewalt kann von der Vertragslaufzeit abweichen werden.

§ 6 Bestandteile des Bewirtschaftungsvertrages

Bestandteile des Bewirtschaftungsvertrages sind:

1. das Flächenverzeichnis (Anlage 5),
2. die Zusammenstellung der vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen („Pakete“).

.....
Ort, Datum

(Für das Land **Nordrhein-Westfalen**)
Amt für Agrarordnung

.....
Ort, Datum

.....
(Bewirtschafterin/Bewirtschafter)